

Fragen und Antworten über die Richtlinie 2017/2398 zur Änderung der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

Welche Rolle spielt alveolengängiger kristalliner Siliciumdioxidstaub (Quarzfeinstaub) in der EU-Gesetzgebung über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz?

Wann wird die überarbeitete Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in Kraft treten?

Was ist die Meinung der Mineralindustrie über die Richtlinie über Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit 2017/2398?

Was sind Beispiele von Substanzen, die kristallines Siliciumdioxid enthalten?

Welche Mineralien sind von der Richtlinie über Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit 2017/2398 betroffen?

Inwieweit sind die Teilnehmer der Wertschöpfungskette davon betroffen?

Wird die Richtlinie Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette der Industrieminerale haben?

Worauf bezieht sich die Substitutionspflicht?

Welche Maßnahmen werden von der Richtlinie für Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit vorgeschrieben?

Was ist die Definition eines geschlossenen Systems?

Was ist das NEPSI-Abkommen?

Wer sind die Unterzeichner des NEPSI-Abkommens?

Was ist der Mehrwert eines NEPSI-Beitritts?

Hat die Richtlinie 2017/2398 einen Einfluss auf die Produktkennzeichnung?

Bedeutet das, dass kristallines Siliciumdioxid als Karzinogen klassifiziert und gekennzeichnet werden muss?

Bedeutet die neue Gesetzgebung, dass Substanzen, die Quarzfeinstaub enthalten, aus dem Handel genommen werden?

Wie wird sich die neue europäische Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit auswirken auf Länder, die Quarzfeinstaub bereits in ihre Gesetze über Karzinogene am Arbeitsplatz aufgenommen haben?

Die meisten europäischen Mitgliedstaaten haben bereits einen Grenzwert für Quarzfeinstaub. Müssen Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren oder höheren Grenzwert ihren Arbeitsplatzgrenzwert anpassen?

Was müssen Hersteller und Nutzer in Bezug auf die Kunden- und Arbeitnehmerkommunikation im Rahmen dieser Richtlinie beachten?

Was bedeutet die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit für den Umgang mit Abfällen, die einen Anteil Quarzfeinstaub enthalten?

Was bedeutet die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit für den Umgang mit recycelten Materialien, die einen Anteil Quarzfeinstaub enthalten?

Wo finde ich weitere Informationen?

Welche Rolle spielt alveolengängiger kristalliner Siliciumdioxidstaub (Quarzfeinstaub) in der EU-Gesetzgebung über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz?

„Arbeiten, bei denen aufgrund eines Arbeitsverfahrens eine Exposition gegenüber Quarzfeinstaub besteht“ sind aufgenommen in der Richtlinie (EU) 2017/2398 vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, international auch „CMD“ genannt. Referenz: Amtsblatt der Europäischen Union (AB L345) – Artikel 1(4).

Ein verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert von 0,1 mg/m³ für alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub (Quarzfeinstaub) ist in Anhang III festgelegt.

Link zur Richtlinie, verfügbar in allen EU-Sprachen: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2017.345.01.0087.01.ENG&toc=OJ:L:2017:345:FULL

Andere Textstellen der Richtlinie 2017/2398, die sich auf alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub beziehen sind:

Präambel 18: Es gibt hinreichende Nachweise für die Karzinogenität von alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxidstaub (im Folgenden „Quarzfeinstaub“). Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, sollte ein Grenzwert für Quarzfeinstaub festgelegt werden. Für bei einem Arbeitsverfahren entstehenden Quarzfeinstaub besteht keine Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Es ist daher angezeigt, Arbeiten, bei denen durch ein Arbeitsverfahren Exposition gegenüber Quarzfeinstaub entsteht, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen und einen Grenzwert für Quarzfeinstaub (im Folgenden „alveolengängiger Anteil“) festzulegen, der insbesondere in Anbetracht der Zahl der exponierten Arbeitnehmer überprüft werden sollte.

Präambel 19: Leitlinien und Beispiele bewährter Verfahren, die von der Kommission, den Mitgliedstaaten oder den Sozialpartnern zusammengestellt wurden, oder andere Initiativen, wie die im Rahmen des sozialen Dialogs getroffene Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und diesen enthaltenden Produkten (NEPSi), sind wertvolle und notwendige Instrumente zur Ergänzung regulatorischer Maßnahmen und insbesondere zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung von Grenzwerten und sollten deshalb ernsthaft in Betracht gezogen werden. Sie umfassen auch Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Exposition wie die Unterdrückung von Staubemissionen von Quarzfeinstaub durch Wasserzufuhr.

Präambel 30: Der Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz hat in seinen Stellungnahmen für mehrere Stoffe, wie Quarzfeinstaub, Acrylamid und 1,3-Butadien, Fristen für die Überprüfung der verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerte vorgeschlagen. Die Kommission sollte diesen Stellungnahmen Rechnung tragen, wenn sie Stoffe für eine wissenschaftliche Bewertung vorrangig auswählt.

Artikel 1(3): Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18a

Bewertung

Wenn die Kommission im Rahmen der Bewertung gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG das nächste Mal die Durchführung dieser Richtlinie bewertet, überprüft sie auch, ob der Grenzwert für

Quarzfeinstaub geändert werden muss. Die Kommission legt gegebenenfalls Vorschläge für notwendige Änderungen in Bezug auf diese Stoffe vor.“

Bei „verfahrensbedingtem“ alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxidstaub handelt es sich zum Beispiel um „Staub, der bei Arbeitsverfahren wie Bergbau, Brucharbeiten, Tunnelbohrungen, Schneiden, Zerkleinern oder Mahlen von siliciumdioxidhaltigen Materialien wie Beton, Ziegeln oder Gestein entsteht“, wie in der Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/16/1656 erläutert wird.

Wann wird die überarbeitete Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in Kraft treten?

Die Richtlinie tritt am 16. Januar 2018 in Kraft und die Frist für die Umsetzung in nationales Recht endet am 17. Januar 2020.

Was ist die Meinung der Mineralindustrie über die Richtlinie über Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit 2017/2398?

Der Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern hat innerhalb der Mineralindustrie immer schon einen hohen Stellenwert.

Die Mineralindustrie begrüßt die Festsetzung eines verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwertes auf EU-Ebene von $0,1 \text{ mg/m}^3$ alveolengängiger Anteil 8h TWA für alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub. Es ist zu erwarten, dass dieser europäische Expositionsgrenzwert das **branchenübergreifende Abkommen zum Sozialdialog von NEPSI**, das von 15 Industriezweigen mit ihren Partnern auf Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurde, um Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxidstaub zu schützen, stärken wird.

In Präambel 19 der Richtlinie 2017/2398 steht, dass Leitlinien und Beispiele bewährter Verfahren, die von der Kommission, den Mitgliedstaaten oder den Sozialpartnern zusammengestellt wurden, oder andere Initiativen, wie die im Rahmen des sozialen Dialogs getroffene Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltenden Produkten (NEPSi), **wertvolle und notwendige Instrumente zur Ergänzung regulatorischer Maßnahmen** und insbesondere zur Unterstützung der **wirksamen Umsetzung** von Grenzwerten sind und deshalb ernsthaft in Betracht gezogen werden sollten. Die Mineralindustrie ist dafür sehr dankbar und fühlt sich durch diese offizielle Anerkennung geehrt.

Was sind Beispiele von Substanzen, die kristallines Siliciumdioxid enthalten?

Quarz macht 12 % der Erdkruste aus und ist das meist vorkommende der neun polymorphen kristallinen Siliciumdioxide sowie das am zweithäufigsten in der Natur vorkommende Mineral. Bei so gut wie alle Minen- und Bergbauaktivitäten hat man mit kristallinem Siliciumdioxid zu tun, da es in den allermeisten natürlichen Rohstoffen, die aus dem Boden gewonnen werden, enthalten ist. Beispiele sind Sand, Kies, Natursteine, metallische und nicht-metallische Mineralerze.

Welche Mineralien sind von der Richtlinie über Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit 2017/2398 betroffen?

Alle Mineralien/Rohstoffe, die kristallines Siliciumdioxid (unabhängig vom prozentualen Anteil) enthalten, sind davon betroffen. Die Mineralindustrie und ihre Kunden müssen die potenzielle Exposition von Arbeitnehmern gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxidstaub, der während der Arbeitsverfahren entsteht, in Übereinstimmung mit den Minimierungspflichten der

Richtlinie, wie wiedergegeben in den Artikeln 4.1, 5.2, und 5.3 der Richtlinie 2004/37/EG, überwachen.

Inwieweit sind die Teilnehmer der Wertschöpfungskette davon betroffen?

Die verschiedenen Mitgliedstaaten werden die europäische Richtlinie in nationale Gesetze umsetzen und die Arbeitsschutz-Kontrolleure werden über das neue Gesetz informiert.

Die Verpflichtungen der Richtlinie gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitsverfahren, bei denen eine Exposition gegenüber Quarzfeinstaub entsteht. Jede Arbeitsplatzsituation, in der solche Prozesse stattfinden, muss den Anforderungen aus Kapitel II der Richtlinie 2004/37/EG genügen.

Falls dies noch nicht geschehen ist, sollte eine Risikobewertung durchgeführt werden und eine Minimierung der Exposition gemäß den Anforderungen der Richtlinie und unter Einhaltung des Expositionsgrenzwertes von $0,1 \text{ mg/m}^3$ umgesetzt werden. Die Exposition muss überwacht werden.

Das Handbuch der bewährten Praktiken von NEPSI ist eine nützliche und praxisorientierte Referenz für die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie. Das Handbuch enthält Anleitungsblätter mit spezifischen Hinweisen zur Umsetzung der Minimierungspflichten. Diese sind frei und in 23 Sprachen verfügbar auf der Website www.nepsi.eu oder über Minerallieferanten. Das Handbuch kann jederzeit mit weiteren Anleitungsblättern erweitert werden.

In den meisten Fällen sind bereits geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen vorhanden. Falls nicht, wenden Sie sich am besten an Ihren Mineralstofflieferanten, dieser kann Ihnen Hinweise für den sicheren Umgang mit seinen Produkten geben. Für Nutzergruppen, die bis jetzt noch nicht involviert waren, könnte es hilfreich sein, dem NEPSI-Netzwerk beizutreten.

Wird die Richtlinie Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette der Industriemineralien haben?

Nein, die Richtlinie wird keine Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette der Industriemineralien haben. Die meisten Maßnahmen der Richtlinie über Karzinogene oder Mutagene wurden von den Herstellern und den Nutzern des kristallinen Siliciumdioxids oder der Produkte, die dieses enthalten, bereits umgesetzt. In allen EU-Mitgliedstaaten existierten bereits arbeitsschutzrechtliche Expositionsgrenzwerte für Quarzfeinstaub. Die Richtlinie stellt lediglich höhere Anforderungen an die Überwachung der Quarzfeinstaub-Exposition am Arbeitsplatz über die gesamte Wertschöpfungskette. Wenn dem Kunden korrekte und vollständige Informationen zur Verfügung gestellt werden, ist kein weitreichender Effekt auf die Lieferung von Mineralien zu erwarten. Die Produzenten von Industriemineralien sind gerne bereit, ihren Kunden dabei zu helfen, die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber verfahrensbedingt freigesetztem alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxidstaub (Quarzfeinstaub) zu reduzieren, und sie über relevante bewährte Verfahren für die spezifische Situation zu informieren. Dies wird ein fester Bestandteil ihrer Produktbetreuung werden.

Es ist überaus wichtig, dass Kunden von Industriemineralien verstehen, dass diese neue europäische Richtlinie sich ausschließlich auf die Überwachung der Exposition ihrer Arbeitnehmer gegenüber verfahrensbedingtem Quarzfeinstaub bezieht und nichts mit der Klassifizierung und Kennzeichnung von Produkten, in denen kristallines Siliciumdioxid enthalten ist, zu tun hat.

Die gelieferten Produkte müssen nicht ersetzt oder als karzinogen gekennzeichnet werden. Nur die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Schwebstaub, der bei der Verarbeitung von Mineralprodukten und Rohstoffen, die kristallines Siliciumdioxid enthalten, entsteht, muss bewertet und angemessen überwacht werden durch Anwendung der neuen Gesetze und den bewährten Verfahren von NEPSI. In vielen nachgeschalteten Industriezweigen in Europa, die Mineralprodukte

verarbeiten, werden bereits bewährte Verfahren in Übereinstimmung mit den bewährten Praktiken von NEPSI angewandt.

Worauf bezieht sich die Substitutionspflicht?

Laut Artikel 4 der Richtlinie über Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit 2004/37/EG hat der Arbeitgeber „die Verwendung eines Karzinogens oder Mutagens am Arbeitsplatz [zu verringern], insbesondere indem er es, soweit dies technisch möglich ist, durch Stoffe, Gemische oder Verfahren ersetzt, die bei ihrer Verwendung bzw. Anwendung nicht oder weniger gefährlich für die Gesundheit und gegebenenfalls für die Sicherheit der Arbeitnehmer sind.“

Im Falle von Quarzfeinstaub bezieht sich dies laut Anhang I der Richtlinie 2017/2398 auf:

“Arbeiten, bei denen aufgrund eines Arbeitsverfahrens eine Exposition gegenüber Quarzfeinstaub besteht“.

Das bedeutet, dass die Substitutionspflicht sich auf das Arbeitsverfahren, das den Quarzfeinstaub freisetzt, bezieht.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Hersteller und Nutzer von kristallinem Siliciumdioxid und Produkten, die diesen Stoff enthalten, eine Risikobewertung durchführen und die Verfahren, bei denen Quarzfeinstaub freigesetzt wird, durch andere Verfahren, bei denen kein Quarzfeinstaub entsteht, ersetzen, soweit dies technisch möglich ist.

Ein typisches Beispiel sind Nassverfahren, bei denen vermieden wird, dass Partikel sich in der Luft freisetzen, und somit die Exposition gegenüber Quarzfeinstaub vermieden wird.

Bewerte Verfahren wie die des NEPSI-Abkommens geben dabei nützliche Hinweise, wie diese Substitutionspflicht und andere Maßnahmen zur Minimierung der Exposition in der Richtlinie auf sachgerechte und maßgeschneiderte Weise umgesetzt werden können.

Welche Maßnahmen werden von der Richtlinie für Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit vorgeschrieben?

Laut Artikel 3 bis 6 der Richtlinie 2004/37/EG haben die Arbeitgeber die Pflicht, die Risiken der Aktivitäten, bei denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit Karzinogenen oder Mutagenen ausgesetzt sind oder wahrscheinlich ausgesetzt werden können, festzustellen und zu bewerten. Auf Anfrage müssen sie den zuständigen Behörden die Ergebnisse dieser Risikobewertung und der getroffenen Maßnahmen vorlegen, einschließlich der Gründe für die Nutzung von Karzinogenen/Mutagenen.

Soweit dies technisch möglich ist, müssen Arbeitgeber die Verwendung von Karzinogenen/Mutagenen reduzieren, indem diese mit Stoffen/Gemischen/Verfahren ersetzt werden, die nicht oder weniger gefährlich sind und sie müssen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen den zuständigen Behörden auf Anfrage vorlegen.

Falls eine Substitution (oder die Arbeit in einem geschlossenen System) technisch nicht möglich ist, müssen Maßnahmen getroffen werden, die in der Hierarchie der Präventivmaßnahmen (Artikel 5) als Nächstes aufgeführt werden.

Wie diese Anforderungen in Europa umgesetzt werden, wird in großem Maße davon abhängig sein, wie die Formulierungen der Richtlinie auf Mitgliedstaatsebene interpretiert und umgesetzt werden.

In Bezug auf Quarzfeinstaub ist es wichtig festzustellen, dass der Eintrag in Anhang I sich auf Arbeitsverfahren, die diesen alveolengängigen Staub produzieren, bezieht.

Durch das NEPSI-Abkommen zum sozialen Dialog haben die unterzeichnenden Industrien ein umfassendes Paket an Anleitungen und Bewertungstechniken für die Umsetzung von

Minimierungsmaßnahmen entwickelt, wobei die große Bandbreite an industriellen Rahmenbedingungen und die besten Methoden für die spezifische Branche berücksichtigt werden. Das Abkommen kann als Ergänzung zu den allgemeinen Anforderungen der Richtlinie betrachtet werden und durch die Befolgung des NEPSI-Leitfadens können die Unterzeichner diese Anforderungen auf sachgerechte und maßgeschneiderte Weise umsetzen.

Das bedeutet, dass wenn die Arbeitgeber der bei NEPSI angeschlossenen Branchen nach ihrer Risikobewertung gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, dass eine Substitution der Verfahren, bei denen Quarzfeinstaub entsteht, nicht möglich ist, sie sich auf die nächste Hierarchieebene der Richtlinienanforderungen begeben können. Das Handbuch der bewährten Praktiken von NEPSI enthält eine maßgeschneiderte Herangehensweise zur Substitution von industriellen Verfahren, die Quarzfeinstaub freisetzen, durch Verfahren, die weniger gefährlich sind oder die Exposition zumindest so weit reduzieren, wie technisch möglich ist.

Zum Vergleich und als Praxisbeispiel: Die Aufnahme von Holzstaub in Anhang I & III (mit OEL) hat die Kapazitäten der Holz verarbeitenden Industrie, um weiterhin zu funktionieren nicht wesentlich beeinträchtigt, während gleichzeitig die Arbeitnehmer im geforderten Ausmaß geschützt werden.

Was ist die Definition eines geschlossenen Systems?

Ein geschlossenes System ist ein Produktionssystem mit Geräten, die so entwickelt und bedient werden, dass der potenzielle Kontakt der bedienenden Person mit der enthaltenen Substanz auf Wartungsaktivitäten beschränkt ist.

Was ist das NEPSI-Abkommen?

In 2006 wurde von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus 14 Industriezweigen ein **Abkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltenden Produkten** entwickelt. Dieses bildet die Grundlage für ein **Abkommen zum sozialen Dialog** und enthält mehr als 65 Anleitungsblätter, auf denen bewährte Verfahren und Techniken für eine Vielzahl von Arbeitsverfahren beschrieben sind. In den Anleitungsblättern werden geeignete Überwachungsmaßnahmen vorgestellt, die den Arbeitgeber dabei helfen, die Exposition gegenüber Quarzfeinstaub auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Abkommen wurde im Amtsblatt der EU (AB 2006/C279/02), in 22 Sprachen übersetzt, veröffentlicht und gab Anlass zur bis dahin größten Aufklärungskampagne über die mit der Exposition gegenüber Quarzfeinstaub zusammenhängenden Risiken. Das Abkommen enthält eine zweijährige Berichterstattungspflicht über die Umsetzung in Produktionsstätten und die Auswirkungen sind an den entsprechenden Arbeitsstätten bereits erkennbar. Die Unterzeichner des Abkommens verpflichten sich dazu, die Risiken der Exposition weiter zu untersuchen und die bewährten Verfahren regelmäßig zu überarbeiten und zu ergänzen.

Die Maßnahmen zur Reduzierung von Quarzfeinstaub, die im Handbuch für bewährte Praktiken beschrieben sind, machen aus dem NEPSI-Abkommen ein einzigartiges Präventionsmittel zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes am Arbeitsplatz. In Präambel 19 der Richtlinie 2017/2398 steht ausdrücklich, dass Leitlinien und Beispiele bewährter Verfahren, die von der Kommission, den Mitgliedstaaten oder den Sozialpartnern zusammengestellt wurden, oder andere Initiativen, wie die im Rahmen des sozialen Dialogs getroffene Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses

enthaltenden Produkten (NEPSi), **wertvolle und notwendige Instrumente zur Ergänzung regulatorischer Maßnahmen** und insbesondere zur Unterstützung der **wirksamen Umsetzung von Grenzwerten** sind und deshalb ernsthaft in Betracht gezogen werden sollten. Sie umfassen auch Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Exposition wie die Unterdrückung von Staubemissionen von Quarzfeinstaub durch Wasserzufuhr.

Wer sind die Unterzeichner des NEPSI-Abkommens?

In 2006 haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus 14 Industriezweigen das Abkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und diesen enthaltenden Produkten (das sogenannte NEPSI-Abkommen des Europäischen Netzwerk Quarz, veröffentlicht im Amtsblatt der EU (AB 2006/C279/02) unterschrieben.

Die Arbeitnehmer sind vertreten durch: IndustriAll. Die Arbeitgeber sind vertreten durch: GlassFibreEurope (Glasfasern), BIBM (Betonfertigteile), CAEF (Gießereien), CEEMET (Metall- und Elektro-Industrie), CEMBUREAU (Zement), CERAME-UNIE (Keramik), EMO (Mörtel), EUROMINES (Bergbau), EUROROC (Naturstein), EURIMA (Mineraldämmwolle), EXCA (Blähton), FEVE (Containerglas), Glass for Europe (Flachglas), IMA-Europe (Industrieminerale), UEPG (Aggregate).

Das Abkommen steht neuen Unterzeichnern jederzeit offen und die folgenden neuen Arbeitgeberverbände sind NEPSI erst vor Kurzem beigetreten: der Europäische Verband der Kalksteinhersteller (European Calcium Silicate Producers Association (ECSPA)), der Europäische Transportbetonverband (European Ready Mixed Concrete Organisation (ERMCO)) und der Verband der Engineered Stone-Hersteller (Engineered Stone Manufacturers Association (AstA Worldwide)).

Was ist der Mehrwert eines NEPSI-Beitritts?

‘NEPSI’, das Europäische Netzwerk für Quarz hat die Einführung von bewährten Verfahren bei der Staubreduzierung verbessert und darüber hinaus die Umsetzung des Abkommens anhand von fünf zweijährigen Berichten über die wichtigsten Erfolgskennzahlen überwacht.

Das branchenübergreifende Abkommen zum sozialen Dialog über den Schutz der Arbeitnehmergesundheit durch die gute Handhabung und Nutzung von kristallinem Siliziumdioxid ist laut Richtlinie 2017/2398, Präambel 19 ein „**wertvolles und notwendiges Instrument zur Ergänzung regulatorischer Maßnahmen und insbesondere zur Unterstützung ihrer wirksamen Umsetzung**“. Das bedeutet, dass die Mitglieder von NEPSI bereits über eine große Menge an Informationen und Anleitungen in Bezug auf die Handhabung der Substanz in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie verfügen, die auch mit anderen Nicht-Unterzeichnern von NEPSI geteilt und von ihnen genutzt werden können.

Der soziale Dialog ist ein wichtiger Bestandteil des europäischen Sozialmodells, das mit dem Vertrag von Amsterdam seine volle Anerkennung erhielt. Die Sozialpartner (Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter) können demnach aktiv an der Gestaltung der europäischen Sozialpolitik teilnehmen.

Die Ziele des NEPSI-Abkommens sind:

- Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und Dritter, die berufsbedingt am Arbeitsplatz alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid aus Materialien/Produkten/Rohmaterialien, die kristallines Siliziumdioxid enthalten, ausgesetzt sind.

- Minimierung der Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid am Arbeitsplatz durch Anwendung der hierin festgelegten bewährten Praktiken zum Zwecke der Prävention, Beseitigung oder Minderung der berufsbedingten Gesundheitsrisiken durch alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid.
- Vermehrung des Wissens sowohl über potenzielle gesundheitliche Auswirkungen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid als auch über bewährte Praktiken.

Die Maßnahmen zur Reduzierung von Quarzfeinstaub, die im Handbuch für bewährte Praktiken beschrieben sind, machen aus dem NEPSI-Abkommen ein einzigartiges Präventionsmittel zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes am Arbeitsplatz. Es ermutigt Produktionsstätten, Unternehmen, sogar Staaten die Ergebnisse ihrer NEPSI-Berichterstattung zu verbessern.

Die Teilnahme an NEPSI erhöht die Gesundheit und Sicherheit auf den Betriebsgeländen der Unterzeichner sowie die Möglichkeit die Entwicklung bewährter Verfahren in der Zukunft mitzugestalten, Erfahrungen mit anderen Nutzern und Herstellern von kristallinem Siliciumdioxid zu teilen und über die Entwicklung bewährter Verfahren auf dem Laufenden zu bleiben.

Hat die Richtlinie 2017/2398 einen Einfluss auf die Produktkennzeichnung?

Nein. Die Richtlinie richtet sich ausschließlich auf den Kontext der Gesetzgebung über Arbeitsschutz und Gesundheit am Arbeitsplatz. Die Klassifizierung und Kennzeichnung von Produkten wird innerhalb der EU durch andere Gesetze geregelt (CLP-Verordnung 1272/2008). Es gibt keine direkte Verbindung zwischen diesen beiden gesetzlichen Rahmenwerken. Die Richtlinie 2017/2398 richtet sich auf den bei Arbeitsverfahren freigesetzten alveolengängigen Staub, nicht auf die Substanz selbst. Kristallines Siliciumdioxid, das auf den Markt gebracht wird, unterliegt der Klassifikationspflicht gemäß Verordnung (EG) 1272/2008, während der durch Arbeitsverfahren freigesetzte Quarzfeinstaub nicht auf den Markt gebracht wird und daher nicht in Übereinstimmung mit dieser Verordnung klassifiziert werden muss.

Bedeutet das, dass kristallines Siliciumdioxid als Karzinogen klassifiziert und gekennzeichnet werden muss?

Nein. Die Hersteller und Händler sind verantwortlich für die Kennzeichnung ihrer Produkte in Übereinstimmung mit den CLP-Richtlinien und auf diesem Gebiet hat sich nichts verändert. Allgemeine Mechanismen der Produktbetreuung sind wichtig für den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern über die gesamte Wertschöpfungskette.

Um die CLP-Verordnung einzuhalten, müssen Hersteller von Industriemineralen Produkte aus Quarz (feinkörnig) und Cristobalit (feinkörnig) aufgrund der Silikosegefahr als STOT RE der Kategorie 1 klassifizieren. STOT steht für „Specific Target Organ Toxicity“ (spezifische Zielorgan-Toxizität). RE steht für “Repeated Exposure” (wiederholter Kontakt). Diese Klassifizierung berücksichtigt, dass die wichtigste gesundheitliche Auswirkung einer langfristigen Exposition am Arbeitsplatz gegenüber Quarzfeinstaub eine Silikose ist und dass Maßnahmen zur Prävention von Silikose gleichzeitig das damit verbundene Lungenkrebsrisiko vermeiden.

Bedeutet die neue Gesetzgebung, dass Substanzen, die Quarzfeinstaub enthalten, aus dem Handel genommen werden?

Nein. Die Richtlinie 2017/2398 richtet sich ausschließlich auf den Kontext des Arbeitsschutzes und der Gesundheit am Arbeitsplatz. Die Klassifizierung und Kennzeichnung von Produkten wird innerhalb der EU durch andere Gesetze geregelt (CLP-Verordnung 1278/2008). Es gibt keine direkte

Verbindung zwischen diesen beiden gesetzlichen Rahmenwerken. Die Richtlinie 2017/2398 richtet sich auf den bei Arbeitsverfahren freigesetzten alveolengängigen Siliciumdioxidstaub, nicht auf die Substanz selbst.

Die Richtlinie 2017/2398 richtet sich auf "Arbeiten, bei denen aufgrund eines Arbeitsverfahrens eine Exposition gegenüber Quarzfeinstaub besteht". Das bedeutet Schwebstaub, der durch bestimmte Verfahren freigesetzt wird, und der nicht auf den Markt gebracht wird.

Die Umsetzung der Richtlinie richtet sich auf Schutzmaßnahmen, die am Arbeitsplatz umgesetzt werden müssen. Die Einführung der Richtlinie bezieht sich nicht auf und wird keine Konsequenzen haben für die Klassifizierung und Kennzeichnung oder die Vermarktung und Nutzung von kristallinem Siliciumoxid oder von Produkten, in denen dieses enthalten ist.

Dies ist angemessen, da die Gesundheitsrisiken, die mit einer hohen und langfristigen Exposition gegenüber kristallinem Siliciumdioxidstaub in Verbindung gebracht werden, nur am Arbeitsplatz beobachtet werden und nicht durch die Nutzung durch den Verbraucher oder in der Umwelt im Allgemeinen auftreten.

In der Verträglichkeitsprüfung (Arbeitsunterlage 2016 152 Endfassung), die dem Änderungsvorschlag zur Richtlinie beiliegt, schreibt die Kommission auf Seite 29, dass diese Richtlinie als regulatorisches Instrument für alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub und Hartholzstaub besser geeignet ist als die Zulassungen oder Auflagen im Rahmen von REACH, vor allem weil es sich hier um **durch Verfahren am Arbeitsplatz freigesetzten Staub** handelt und dieser somit außerhalb des Geltungsbereichs von REACH fällt.

Zum Vergleich und als Praxisbeispiel: Die Aufnahme von Holzstaub in Anhang I & III (mit OEL) hat die Kapazitäten der Holz verarbeitenden Industrie, um weiterhin zu funktionieren nicht wesentlich beeinträchtigt, während gleichzeitig die Arbeitnehmer im geforderten Ausmaß geschützt werden.

Wie wird sich die neue europäische Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit auswirken auf Länder, die Quarzfeinstaub bereits in ihre Gesetze über Karzinogene am Arbeitsplatz aufgenommen haben?

Dies wird in jedem Mitgliedstaat während des Umsetzungszeitraums der europäischen Richtlinie diskutiert werden. Bis 2020 müssen die Mitgliedstaaten für eine Einhaltung der Mindeststandards der Richtlinie sorgen. Es ist zu erwarten, dass die Mitgliedstaaten, die Quarzfeinstaub bereits als Karzinogen am Arbeitsplatz behandeln, ihre nationalen Gesetze diesbezüglich nicht wesentlich ändern werden.

Die meisten europäischen Mitgliedstaaten haben bereits einen Grenzwert für Quarzfeinstaub. Müssen Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren oder höheren Grenzwert ihren Arbeitsplatzgrenzwert anpassen?

Der europäische verbindliche Arbeitsplatzgrenzwert gibt den höchsten zugelassenen Wert an. Die Mitgliedstaaten dürfen keinen höheren Arbeitsplatzgrenzwert festlegen. Die Mitgliedstaaten können aber strengere Anforderungen in Übereinstimmung mit ihren eigenen Verfahren und Definitionen anwenden und niedrigere, bereits bestehende Arbeitsplatzgrenzwerte können in diesen Fällen gültig bleiben.

Was müssen Hersteller und Nutzer in Bezug auf die Kunden- und Arbeitnehmerkommunikation im Rahmen dieser Richtlinie beachten?

Als Mindestinformation an den Kunden muss der europäische verbindliche Arbeitsplatzgrenzwert in Abschnitt 15, „Angaben zu Rechtsvorschriften“ des Sicherheitsdatenblatts aufgeführt werden.

Es wird empfohlen, Kunden bei der Entwicklung von Maßnahmen und Technologien, die die Exposition gegenüber dem von ihren Arbeitsverfahren freigesetzten Quarzfeinstaub eliminieren oder bis auf das niedrigste technisch erreichbare Maß reduzieren, zu unterstützen. Es ist wichtig, dabei herauszustellen, dass es nicht darum geht, den Rohstoff durch einen anderen zu ersetzen, sondern die Verfahren, die bei dessen Handhabung und Verarbeitung potenziell Schwebstaub freisetzen können, zu überwachen. Der Beitritt zum NEPSI-Abkommen und dem Programm für bewährte Verfahren, falls nicht bereits erfolgt, ist dazu der beste Weg.

Arbeitgeber sollten ihre Arbeitnehmer schulen, um die Anwendung der vorhandenen Überwachungsmaßnahmen zu erläutern.

Im NEPSI-Handbuch für bewährte Praktiken sind Empfehlungen für Schulungsthemen enthalten.

Was bedeutet die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit für den Umgang mit Abfällen, die einen Anteil Quarzfeinstaub enthalten?

Die Exposition gegenüber Quarzfeinstaub, der bei der Entsorgung von Abfällen entsteht, muss in Übereinstimmung mit den Minimierungspflichten der Richtlinie überwacht werden und der verbindliche Arbeitsplatzgrenzwert muss eingehalten werden.

Was bedeutet die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit für den Umgang mit recycelten Materialien, die einen Anteil Quarzfeinstaub enthalten?

Die Exposition gegenüber Quarzfeinstaub, der bei der Handhabung und Verarbeitung von recycelten Materialien, die einen Anteil an kristallinem Siliciumdioxid enthalten, entsteht, muss in Übereinstimmung mit den Minimierungspflichten der Richtlinie überwacht werden und der verbindliche Arbeitsplatzgrenzwert muss eingehalten werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

www.crystallinesilica.eu

www.nepsi.eu